

**Nr.**  
**06/2020**

2020

**Informationen**

Vorstand	Geschäftsführer	Geschäftsstelle
Prof. Dr. Detlef Moka (1. Vorsitzender)	Dr. Andreas Hey Wolziger Zeile 30 A 12307 Berlin	Iris Herzogenrath Weserstr. 86 45136 Essen
Dr. Ronald Jochens (2. Vorsitzender)	Tel: (030) 70784161 Fax: (030) 70784162	Tel: (0201) 251297 Fax: (0201) 8965599
Dr. Volker Meusel (Schriftführer)	Mobil: (0172) 3133735	Mobil: (0162) 4567142
Dr. Norbert Czech FEBNM (Kassenwart)	Mail: <a href="mailto:hey@berufsverband-nuklearmedizin.de">hey@berufsverband-nuklearmedizin.de</a>	Mail: <a href="mailto:herzogenrath@berufsverband-nuklearmedizin.de">herzogenrath@berufsverband-nuklearmedizin.de</a>

### 1) Online-Mitgliederversammlung am 30.01.2021

Per E-Mail haben Sie bereits am 18.12.2020 die Einladung zur digitalen Online-Mitgliederversammlung am Samstag, den 30.01.2021 von 14.00-16:00 Uhr bekommen. In den nächsten Tagen erhalten Sie alle Unterlagen noch einmal per Post. Sie können sich die Tagesordnung sowie die Anlagen aber auch im geschützten Mitgliederbereich auf unserer Webseite herunterladen.

Bitte beachten Sie, dass die Mitgliederversammlung dieses Mal aufgrund der „Corona-Situation“ nicht physisch, sondern online stattfindet.

Auf der Tagesordnung stehen u.a. auch Satzungsänderungen. Sie finden deshalb in der Anlage zur Einladung die derzeitige Satzung mit den in Rot vorgeschlagenen Änderungen. Schwerpunkte der vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind formale Regelungen für die BDN-Landesgruppen (§ 3) sowie die Option, Mitgliederversammlungen auf Bundes- oder Landesebene oder Sitzungen des Vorstands, des Länderrats sowie von Ausschüssen digital durchzuführen (§9 Abs. 7. und 8.).

Auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen auch Vorstandswahlen, und zwar in jeweils getrennten Wahlgängen die Wahl des 1. Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters und der Beisitzer, jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren.

Damit wir die Vorstandswahlen ordnungsgemäß durchführen können, bitten wir potentielle KandidInnen darum, uns bis Donnerstag, den 21.01.2021 um 20 Uhr mitzuteilen, ob und für welches Amt Sie sich zur Wahl stellen wollen (bitte an die E-Mail-Adresse [info@berufsverband-nuklearmedizin.de](mailto:info@berufsverband-nuklearmedizin.de)). Bei Bedarf können Sie auch gern eine schriftliche Begründung ihrer Kandidatur und eine Selbstvorstellung zur Weiterleitung an die Mitglieder mitschicken. Anschließend wird die Kandidatenliste geschlossen.

Zum Technischen Ablauf:

Wir möchten Sie darum bitten, zur Anmeldung möglichst bis zum **15.01.2021** eine E-Mail an [info@berufsverband-nuklearmedizin.de](mailto:info@berufsverband-nuklearmedizin.de) mit dem Betreff „Anmeldung Online-Mitgliederversammlung am 30.01.2021“ zu senden. Als Absenderadresse verwenden Sie bitte eine persönliche, individuelle Mailadresse, also nicht etwa „info@..de“. Die Zugangsdaten erhalten Sie dann rechtzeitig vor der Sitzung an diese persönliche Mailadresse. Als Programm wird GoToWebinar verwendet.

Wir sind gemeinsam mit Ihnen gespannt auf das neue Format zur Durchführung unserer Mitgliederversammlung und hoffen auf große Beteiligung!

## 2) BDN-Onlineumfrage zur Kostenstruktur von nuklearmedizinischen Praxen

Bei der letzten EBM-Reform, die zum 01.04.2020 in Kraft trat (s. auch 3)), wurden die nuklearmedizinischen Leistungen im Mittel um ca. 8% abgewertet.

Eine der wesentlichen Grundlagen hierfür war eine Neubewertung der Kostenstrukturen von nuklearmedizinischen Praxen auf der Basis von Daten des Statistischen Bundesamts aus 2015, an der nur 37 Praxen teilnahmen, darunter viele Einzelpraxen. Das Statistische Bundesamt hat die Kostenstruktur zwar selbst als nicht valide und belastbar eingestuft<sup>1</sup>; trotzdem wurden diese Daten, die einen Gewinn vor Steuern für den/die Praxisinhaber/in in Höhe von durchschnittlich 265 TEUR ausweisen, als Basis für die Abschläge nuklearmedizinischer Leistungen in der EBM-Reform herangezogen.

Wenn wir in 2021 in einen ernsthaften Dialog mit der KBV über eine Revision der EBM-Bewertung eintreten wollen, brauchen wir belastbare Zahlen zur Kostenstruktur von nuklearmedizinischen Praxen. Um einen ersten Überblick über die tatsächlichen Kostenstrukturen zu bekommen, bitten wir Sie alle, an unserer Umfrage teilzunehmen und Ihre Praxis-Kostenstruktur für 2019 und wenn verfügbar auch schon für 2020 (dann bitte als neue Umfrage!) einzutragen. Sie finden die Umfrage unter <https://www.onlineumfragen.com/login.cfm?umfrage=106586> oder Sie verwenden den dargestellten QR-Code:



Einige Hinweise vorab:

- Diese Umfrage erfolgt **anonym**, d.h. wir können Ihre Identität nicht ermitteln.
- Trotzdem haben wir Verständnis, wenn Sie zögern sollten, Ihre Einnahmen einzugeben. Tun Sie dies aber doch, würde uns dies sehr weiterhelfen!
- Wenn Sie Ihre Einnahmen nicht eingeben möchten, so benötigen wir zumindest das Verhältnis Ihrer GKV- zu Nicht-GKV-Einnahmen, z.B. aus PKV, Beihilfe und aus Krankenhaus-Kooperationen.
- Beim Start der Umfrage wird Ihnen automatisch ein **persönliches Passwort** zugewiesen. Bitte notieren Sie sich dieses. Denn damit können Sie die Befragung jederzeit nach einer Pause wiederaufnehmen (z.B. wenn das Cookie im Browser gelöscht wurde). Oder Sie können auch den Link mit Ihrem persönlichen Passwort an Ihre/n Steuerberater/in weitergeben für die Eingabe der Kostenstrukturdaten.

Folgende Daten werden in der Umfrage abgefragt:

- Praxisstruktur: Anzahl der Nuklearmediziner/innen, davon angestellt, Anzahl der KV-Sitze
- Einnahmen: freiwillig: Höhe der GKV-Einnahmen, Sach-/Nuklidkosten-Vergütung (Kap. 40), Höhe der Einnahmen (in TEUR) außerhalb GKV; zwingend, wenn vorherige Fragen nicht beantwortet wurden: Anteil GKV-Einnahmen an Gesamteinnahmen (in %)
- Kostenstruktur: Materialkosten - nur Sachkosten EBM Kap. 40; Materialkosten ohne Sachkosten, Personalkosten - angestellte Ärzte, Personalkosten - nichtärztliches Personal, Miete Praxisräume, Miete Geräte / Leasingkosten, Energiekosten (Strom, Gas, Heizung), Versicherungskosten, Fremdkapitalzinsen (ohne Hypothek), Abschreibungen; alle sonstigen Kosten, Höhe von evtl. Geräteinvestitionen

<sup>1</sup> Die Fußnote zu den vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten aus 2015 lautete: „Der relative Standardfehler liegt bei diesem Wert über 15 %. Der Wert hätte gemäß den Veröffentlichungsrichtlinien des Statistischen Bundesamtes nicht ausgewiesen werden dürfen, sondern stattdessen durch einen Schrägstrich gekennzeichnet werden müssen. In der Erstfassung der Veröffentlichung vom 15.08.2017 ist dies jedoch irrtümlich unterblieben. Wir haben uns entschieden, diesen Wert auch weiterhin zu veröffentlichen. Bitte beachten Sie aber, dass dieser Wert aufgrund seines hohen relativen Standardfehlers im Sinne der amtlichen Statistik als „nicht sicher genug“ gilt.“

Bitte geben Sie Ihre Daten für 2019 bis zum **29.01.2021** ein. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Dr. Hey (E-Mail: [hey@berufsverband-nuklearmedizin.de](mailto:hey@berufsverband-nuklearmedizin.de), Tel. 0172-3133735)

### 3) EBM & GOÄ: aktueller Stand

#### EBM

Trotz der „Corona-Krise“ ist der neue EBM wie geplant zum 01.04.2020 in Kraft getreten. In den KVen wurde das sehr unterschiedlich umgesetzt: in einigen sofort in voller Höhe (z.B. KV Nordrhein), in anderen gestreckt über ein Jahr (z.B. KV Berlin) oder gar nicht bzw. nur marginal (z.B. KV Bayern).

Sofern nicht auf KV-Ebene gegengesteuert wurde, war die Einführung des neuen EBM mit einer Absenkung der nuklear-medizinischen Leistungen um im Mittel ca. 8% verbunden. Wie sich der EBM weiterentwickelt, ist derzeit nicht absehbar.

Damit wir aber mit der KBV erneut ins Gespräch kommen können, brauchen wir Ihre Unterstützung (s. o., Punkt 2).

#### GOÄ

Vorab: Den Corona-Hygienezuschlag in der GOÄ soll es vorerst weiter geben: Die BÄK und die PKV haben sich darauf geeinigt, dass die entsprechende Abrechnungsempfehlung über die Nummer 245 GOÄ (zum 1,0fachen Satz in Höhe von 6,41 EUR) bis Ende März 2021 verlängert wird.

Zum Stand der GOÄ: Die Wissenschaftliche Kommission für ein modernes Vergütungssystem (KOMV) hat in ihrem ausführlichen Gutachten vom 28.01.2020 die Einführung einer einheitlichen Gebührenordnung eindeutig abgelehnt und die Vorteile der Dualität der Vergütungssysteme bestätigt

([https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/K/KOMV/Bericht\\_der\\_Honorarkommission\\_KOMV\\_-\\_Dezember\\_2019.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/KOMV/Bericht_der_Honorarkommission_KOMV_-_Dezember_2019.pdf)). Vor dem Hintergrund des KOMV-Gutachtens hatte sich die BÄK entschieden, die weitere Abstimmung einer neuen GOÄ mit dem PKV-Verband weiter zu verfolgen.

Die BÄK hat ab Februar 2020 - auch unter den Einschränkungen durch die Pandemie – die Gespräche mit dem PKV-Verband fortgeführt. In einem ersten Schritt konnte bereits am 04.03.2020 ein Konsens bezüglich einer gemeinsamen Datengrundlage erzielt werden: Ausgehend von den Teilstichproben der BÄK und des PKV-Verbandes konnte eine Gesamtmenge von 755 Mio. abgerechneten Leistungen bei einem Ausgabenvolumen der PKV und Beihilfe von 13,84 Mrd. Euro bezüglich der aktuellen GOÄ für das Vergleichsjahr 2017 festgelegt werden.

Auf Basis dieser Datengrundlage sind entsprechend den Angaben der Berufsverbände zu den jeweiligen Transkodierungen der einzelnen Leistungen von der Firma Prime Networks die voraussichtlichen Mengen der neuen GOÄ-Gebührenpositionen berechnet worden. Im weiteren Abstimmungsverlauf zeigte sich, dass das Hochrechnungsmodell der BÄK belastbar ist.

Das Modell zeigt, dass durch die Zunahme von Gebührenpositionen nicht die Menge an ärztlicher Leistung steigen wird und zugleich, dass durch die Struktur der neuen GOÄ (Leistungskomplexierungen, Abrechnungsausschlüsse etc.) die Mengen an abgerechneten Gebührenpositionen nicht steigen, sondern tendenziell rückläufig sein werden.

Aktuell berechnet die BÄK auf der o. g. Datengrundlage und den Bewertungen der Version vom 19.12.2020 den Preiseffekt der neuen GOÄ. Ziel ist es, das von der Ärzteschaft erarbeitete Bewertungsgefüge beizubehalten und einen Preiseffekt zu erreichen, der politisch durchsetzbar ist. Wenn überhaupt ist mit einer neuen GOÄ aber nicht mehr in dieser Legislaturperiode zu rechnen.

#### 4) Kurzfristige Informationen zu bedeutsamen Vorkommnissen nach Anlage 14 StrSchV

Mit In-Kraft-Treten des Strahlenschutzgesetzes am 31.12.2018 besteht eine Verpflichtung der Strahlenschutzverantwortlichen zur Meldung bedeutsamer Vorkommnisse an die zuständige Behörde. Diese bewertet die Meldungen und leitet ihre Bewertung in pseudonymisierter Form an das BfS als zentraler Stelle weiter, die diese Informationen gemäß § 111 Abs. 1 StrlSchV systematisch auswertet und regelmäßig in Form eines Jahresberichts veröffentlicht.

Zukünftig werden auch die Auswertungen und Empfehlungen zu einzelnen Vorkommnissen in anonymisierter Form auf der Homepage des BfS veröffentlicht, wenn diese aufgrund ihrer Bedeutsamkeit für andere Anwendungen und Anwender ebenfalls wichtig sein können ( Webseite: [https://www.bfs.de/DE/bevomed/bevomed\\_node.html](https://www.bfs.de/DE/bevomed/bevomed_node.html)). Um den Zugang zu diesen Fachinformationen auf Strahlentherapeuten, Nuklearmediziner, Radiologen, Medizinphysiker und zuständige Behörden zu beschränken, ist dieser Bereich passwortgeschützt.

Die Anmeldedaten lauten:

Nutzername: BeVoMed

Passwort: BfS!1805

Sie können die kurzfristigen Informationen auch als RSS-Feed abonnieren, und zwar unter <https://www.bfs.de/SiteGlobals/Functions/RSSFeed/BfS/DE/RSS-nuklearmedizin/RSS-nuklearmedizin.xml>.

Derzeit (Stand 21.12.2020) gibt es im Portal bereits Informationen über vier nuklearmedizinische Vorkommnisse.

#### 5) Ausgabe der elektronischen Patientenakte beginnt 2021

Die elektronische Patientenakte (ePA) startet zu Jahresbeginn 2021 zunächst mit einer Testphase. Ihr flächendeckender Einsatz in den Praxen ist ab Juli 2021 geplant: Ärzte und Psychotherapeuten sind dann gesetzlich verpflichtet, die digitalen Akten mit Befunden, Therapieplänen etc. zu befüllen und Daten auszulesen, sofern der Versicherte dies wünscht.

Die ePA soll die bisher an verschiedenen Orten wie Praxen und Krankenhäusern abgelegten Patientendaten digital zusammentragen. Damit haben Patienten alle relevanten Informationen wie Befunde, Diagnosen, Therapiemaßnahmen, Behandlungsberichte und Medikationspläne auf einen Blick vorliegen und können diese ihren Ärzten, Therapeuten und Apothekern zur Verfügung stellen.

Schon ab 01.01.2021 sind die Krankenkassen verpflichtet, ihren Versicherten eine ePA anzubieten. Sie wird als App bereitgestellt, so dass Nutzer per Smartphone oder Tablet sie mit eigenen Daten oder Daten der Krankenkasse befüllen können. Für die Versicherten ist die Anlage und Nutzung der ePA freiwillig.

Da jede Kasse frei entscheiden kann, welche ePA-Variante sie ihren Versicherten anbieten möchte, unterscheiden sich Aussehen und Funktionalität der einzelnen Akten voneinander. Alle müssen jedoch Ende zu Ende verschlüsselt sein und eine Zulassung der gematik besitzen. Ärzte und Psychotherapeuten sind zunächst noch nicht eingebunden.

Nur wenige ausgewählte Praxen in Berlin und Westfalen-Lippe werden ab Anfang 2021 in einem Feldtest die ePA erproben. Danach sollen nach und nach alle Ärzte, Psychotherapeuten, Zahnärzte, Apotheker und Krankenhäuser mit der notwendigen Technik versorgt werden.

Bis zum 01.07.2021 müssen laut Gesetz alle Ärzte und Psychotherapeuten die notwendige Ausstattung vorhalten, um Daten über die Telematikinfrastruktur in die ePA zu übertragen oder auszulesen. Andernfalls droht eine Kürzung der Vergütung um ein Prozent.

Der Zeitplan ist sehr knapp, denn für die ePA ist der E-Health-Konnektor nicht ausreichend. Ein weiteres Software-Update auf den sogenannten ePA-Konnektor ist erforderlich. Aller Voraussicht nach werden aber erst im II. Quartal 2021 die ersten von der gematik zugelassenen Software-Updates zur Verfügung stehen. Alle drei Hersteller wollen dafür den notwendigen Feldtest Anfang kommenden Jahres starten.

Neben einem elektronischen Heilberufsausweis benötigen Praxen ein ePA-Modul für ihr Praxisverwaltungssystem, das eine komfortable Übertragung der Daten, möglichst per Drag and Drop, gewährleisten soll. Diese ePA-Module werden ebenfalls durch die gematik bestätigt. Eine Erstattung der Technikkosten für diese Komponenten ist im Rahmen der TI-Finanzierung geplant.

Für die Erstbefüllung der ePA erhalten Ärzte und Psychotherapeuten nach Vorgaben des Gesetzgebers eine Vergütung in Höhe von 10 Euro. Dabei geht es ausschließlich um Dokumente aus dem aktuellen Behandlungskontext. Zur genauen Ausgestaltung dieser Erstbefüllung wird momentan eine vierseitige Vereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband, Deutscher Krankenhausgesellschaft, Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung und KBV erarbeitet. Die Vergütung weiterer ärztlicher Leistungen im Zusammenhang mit der ePA verhandelt die KBV derzeit mit den Krankenkassen im Bewertungsausschuss, in dem, daran sei hier erinnert, letztlich der GKV-Spitzenverband seine Vorstellungen auch gegen den Widerstand der KBV durchsetzen kann.

Die ePA ist eine patientengeführte Akte. Das heißt, nur der Patient entscheidet, ob und wie er die Akte nutzen und wem er welche Daten zur Verfügung stellen möchte. Er bestimmt auch, welche Dokumente in der ePA gespeichert und welche wieder gelöscht werden.

Ärzte und Psychotherapeuten dürfen nur mit Einwilligung des Patienten auf die ePA zugreifen. Jeder Zugriff wird protokolliert. Der Patient kann über die App jede einzelne Praxis mit Berechtigungen für die in der ePA enthaltenen Dokumente versehen. Später können Berechtigungen sogar für jedes einzelne Dokument vergeben werden. Versicherte, die die ePA nicht über eine App verwalten können, haben die Möglichkeit, ihre Daten in der Praxis mittels elektronischer Gesundheitskarte und Patienten-PIN freizugeben.

Über die Kritik des Bundesdatenschutzbeauftragten an der ePA hatten wir bereits in der letzten BDN-Info ausführlich berichtet. Dies hatte bisher aber keinerlei Auswirkungen auf inhaltlicher, technischer oder politischer Ebene.

Bei der Digitalisierung des Gesundheitswesens, so dringend und nötig sie auch erscheinen mag, werden u.E. die Aspekte IT-Sicherheit und Nutzen für Beteiligte (Ärzte und Patienten) zu wenig berücksichtigt. Es bleibt oft bei Lippenbekenntnissen; dafür ein Beispiel: Während bei den Krankenkassen für die digitale Umstellung ca. 100 Mio. EUR angesetzt werden, veranschlagt das BMG für die „Gewährleistung von Datensicherheit bei digitalen Gesundheitsanwendungen“ (DiGAs) beim BfARM, das für die DiGA-Zertifizierung verantwortlich ist, jährlich gerade einmal 51.000 EUR. Das dürfte für studentische Hilfskräfte reichen, aber nicht für einen qualifizierten Informatiker.

Die Zeitschrift c't hat in seiner Ausgabe 01/2021 vom 19.12.2020 (S. 60-75) aktuelle Apps der Krankenkassen sowie Kartenterminals in den Arztpraxen unter die Lupe genommen und dabei erhebliche Sicherheitsmängel offengelegt.

Nach Einschätzung von c't werden die Gesundheits-Apps der Krankenkassen zwar allmählich besser; es gebe aber noch erheblichen Nachholbedarf, so u.a. beim Einsatz von Trackern und der Transportverschlüsselung. Sicherheitstechnisch am besten hat im Test die TK-App abgeschnitten.

Aus unserer Sicht erschreckend ist das Hacker-Experiment, dass sich Kartenterminals der Fa. Ingenico mit Geschick und Know-how in wenigen Minuten trotz Versiegelung öffnen und ggf. so manipulieren lassen, dass auch Gesundheitsdaten von Patienten abgegriffen werden können.

**Den wenigsten Ärzten ist wohl bewusst, dass die Vorgabe für den Einsatz der Kartenterminals ist, dass diese maximal 10 Minuten ohne Aufsicht bleiben dürfen. Streng genommen bedeutet dies, dass die Terminals in Pausen und nach Feierabend ähnlich unter Verschluss gehalten werden müssen wie z.B. Rezeptblöcke für Betäubungsmittel.**

## Service: Inserate unserer Mitglieder

Inserate sind für unsere Mitglieder ein kostenloser Service, auch auf unserer Homepage!

Gemeinschaftspraxis Nuklearmedizin in Darmstadt sucht ab sofort Weiterbildungsassistenten/Assistentin oder Facharzt/ärztin für Nuklearmedizin zur Anstellung (Voll- oder Teilzeit). Wir haben eine große Schilddrüsensprechstunde, ein eigenes RIA-Labor, eine Schilddrüsenkamera, 2 Doppelkopf-SPECT-Kameras, insgesamt 5 Sonographiegeräte und führen regelmäßig Knochenszintigraphien, Myokardszintigraphien, Nierenfunktionszintigraphien, MIBI-Szintigraphien, Sentinel-Node-Szintigraphien usw. durch.

Ansprechpartner: PD Dr. Dr. Natascha Döbert / Elmar Nickel, Tel.: 06151 994343 oder E-Mail: [mail@enuk.de](mailto:mail@enuk.de)

Wir suchen ab dem 01.01.2021 einen Facharzt für Nuklearmedizin (w/m/d) Teilzeit oder Vollzeit in Unna, der oder die insbesondere in 3 Jahren die Nachfolge antreten wird. Infos unter: [PfNUN@t-online.de](mailto:PfNUN@t-online.de)

Zum Aufbau des neuen Campus für Nuklearmedizin in Koblenz in Kooperation mit dem Katholischen Klinikum in neuen Räumlichkeiten suchen wir zur Verstärkung unseres Teams innerhalb der nächsten zwei Jahre in Vollzeit (unbefristet) einen Facharzt für Nuklearmedizin (m/w/d). Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den kaufmännischen Direktor Herrn Karl-Günther Honsdorf unter [k.g.honsdorf@dr-von-essen.de](mailto:k.g.honsdorf@dr-von-essen.de). Bei Rückfragen erreichen Sie den derzeitigen Leiter der Nuklearmedizin Herrn Dr. med. Harald Wilbert unter 0261 13000-401.

Suche für unser RIA-Labor einen Gamma-Counter (z.B. Berthold LB 2104). Bitte um Kontaktaufnahme unter [antje.krausse@nuklearmedizin-gotha.de](mailto:antje.krausse@nuklearmedizin-gotha.de) oder telefonisch unter 0163-2491150.

## Service: Terminkalender

Hier sind die **geplanten** regionalen Tagungstermine für 2021. Alle **detaillierten Termine** finden Sie auf der Startseite unserer Homepage [www.berufsverband-nuklearmedizin.de](http://www.berufsverband-nuklearmedizin.de).

<b>30.01.2021</b>	<b>Mitgliederversammlung digital - Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner</b>
<b>14. – 17.04.2021</b>	<b>59. Jahrestagung Deutsche Gesellschaft für Nuklearmedizin, Hybridveranstaltung</b>
<b>18. – 19.06.2021</b>	<b>30. Jahrestagung Gesellschaft für Nuklearmedizin Sachsen, Braunschweig</b>
	<b>31. Jahrestagung Norddeutsche Gesellschaft für Nuklearmedizin/Meck-Pom</b>
<b>02. – 03.07.2021</b>	<b>41. Jahrestagung Bayerische Gesellschaft für Nuklearmedizin, Erlangen</b>
<b>17. – 18.09.2021</b>	<b>49. Jahrestagung Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner, Würzburg</b>
<b>06.11.2021</b>	<b>Mittelrheinische Gesellschaft für Nuklearmedizin, Hanau</b>
<b>12. – 13.11.2021</b>	<b>27. Jahrestagung Berlin-Brandenburgische Gesellschaft für Nuklearmedizin, Berlin</b>
<b>12. – 13.11.2021</b>	<b>32. Jahrestagung Südwestdeutsche Gesellschaft für Nuklearmedizin</b>
	<b>48. Jahrestagung Rheinisch-Westfälische Gesellschaft für Nuklearmedizin</b>

***Trotz allem wünschen wir Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein hoffentlich gesundes Neues Jahr!***

Essen, den 22. Dezember 2020  
gez. Prof. Dr. med. Detlef Moka

Berlin, den 22. Dezember 2020  
gez. Dr. med. Andreas Hey

### Impressum:

Verlag: Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V., Geschäftsstelle, Weserstraße 86, 45136 Essen  
Herausgeber: Prof. Dr. med. Detlef Moka, Vorsitzender des BDN, Henricistraße 40, 45136 Essen  
Redaktion: Dr. med. Andreas Hey, Geschäftsführer des BDN, Wolziger Zeile 30 A, 12307 Berlin, Tel. 030-70784161, Fax: 030-70784162, [hey@berufsverband-nuklearmedizin.de](mailto:hey@berufsverband-nuklearmedizin.de)  
Geschäftsstelle: Iris Herzogenrath, Weserstraße 86, 45136 Essen, Tel. 0201 25 12 97, Fax: (0201) 896 55 99, [herzogenrath@berufsverband-nuklearmedizin.de](mailto:herzogenrath@berufsverband-nuklearmedizin.de)